



Übernahmekommission
Austrian Takeover Commission

Seilergasse 8/3, 1010 Wien
Tel: +43 1 532 2830 – 613
Fax: + 43 1 532 2830 – 650
E-Mail: uebkom@wienerbourse.at
www.takeover.at

An
Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati RAe
z.Hd. Herrn RA Dr. Albert Birkner LL.M.
Parkring 2
1010 Wien
(zustellungsbevollmächtigt)

– Vorab per Email –

GZ 2011/1/2– 10

Bescheid

Der 1. Senat der Übernahmekommission hat am 19. September 2011 unter dem Vorsitz von Univ.-Prof. Dr. Martin Winner, im Beisein der Mitglieder Richterinnen des OLG Dr. Ursula Fabian (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 2 ÜbG), RA Dr. Wulf Gordian Hauser (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 3 ÜbG) und Mag. Heinz Leitsmüller (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 4 ÜbG) über den Antrag der Wolong Holding Group Co. Ltd auf Verlängerung der Frist gemäß § 10 Abs 1 ÜbG zur Anzeige des Übernahmeangebots der Wolong Holding Group Co. Ltd an die Aktionäre der ATB Austria Antriebstechnik Aktiengesellschaft von 10 Börsetagen um 30 Börsetage auf die Dauer von insgesamt 40 Börsetage wie folgt entschieden:

Spruch

Die Frist für die Anzeige des Übernahmeangebots der Wolong Holding Group Co. Ltd an die Aktionäre der ATB Austria Antriebstechnik Aktiengesellschaft wird gemäß § 10 Abs 1 ÜbG von 10 Börsetagen um 30 Börsetage auf insgesamt 40 Börsetage verlängert. Der letzte Tag zur Anzeige der Angebotsunterlage ist somit der 2. November 2011.

Begründung

1. Antrag und Vorbringen

Mit Schreiben vom 19. September 2011 stellte Wolong Holding Group Co. Ltd („Wolong“ oder „Bieterin“) den Antrag, die Übernahmekommission („ÜbK“) möge die Frist zur Anzeige der Angebotsunterlage gem § 10 Abs 1 ÜbG für das Übernahmeangebot an die Aktionäre der ATB Austria Antriebstechnik Aktiengesellschaft („ATB“ oder „Zielgesellschaft“) auf die Dauer von insgesamt 40 Börsetagen erstrecken.

Der Bieterin sei es nicht möglich, die Angebotsunterlage binnen einer Frist von 10 Börsetagen gem § 10 Abs 1 ÜbG anzuzeigen. Sie führte hierzu aus:

Wolong habe mit A-TEC Industries AG („A-TEC“) einen aufschiebend bedingten Kaufvertrag über den Erwerb von 10.773.457 Stück ATB-Aktien abgeschlossen. In der derzeitigen Phase würden Wolong und A-TEC noch wesentliche Transaktionsdokumente verhandeln. Die im Kaufvertrag enthaltenen Bedingungen seien noch nicht vollumfänglich eingetreten. A-TEC habe in Anbetracht der gewählten Transaktionsstruktur auch eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, die über das Angebot der Contor Industries GmbH vom 30. Juni 2011, welches auch den Erwerb der ATB-Aktien durch Wolong beinhalte, entscheide. Ohne Zustimmung der Hauptversammlung sei in den Fällen des § 237 AktG ua ein Erwerb der ATB-Aktien durch Wolong unzulässig. Es stehe daher derzeit noch nicht fest, wann Wolong jene Tatsachen herbeiführen könne, welche die Bieterin zur Stellung eines Angebots verpflichte. Wolong habe daher noch keine entsprechenden Vorbereitungsarbeiten für ein Angebot geleistet und noch keinen Sachverständigen bestellt. Wolong sei nicht in der Lage, das Angebot innerhalb von 10 Börsetagen gem § 10 Abs 1 ÜbG anzuzeigen.

Auf die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung werde verzichtet.

2. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens hat der 1. Senat folgenden

Sachverhalt

festgestellt:

Wolong hat am 15. Juli 2011 mit A-TEC einen aufschiebend bedingten Kaufvertrag über den Erwerb von 10.773.457 Stück ATB-Aktien abgeschlossen. Die Wirksamkeit dieses Aktienkaufvertrags war unter anderem aufschiebend bedingt durch dessen Genehmigung durch den Aufsichtsrat der A-TEC. Dieser hat am 5. September 2011 das Angebot der Contor Industries GmbH vom 30. Juni 2011 zur Erfüllung der 47%-igen Quote gem Sanierungsplan der A-TEC vom 29. Dezember 2010, beinhaltend auch den Erwerb der ATB-Aktien durch

Wolong gem dem Aktienkaufvertrag, genehmigt. Derzeit werden noch wesentliche Transaktionsdokumente verhandelt.

A-TEC hat am 5. September 2011 folgende Mitteilung veröffentlicht:

„A-TEC INDUSTRIES AG (ISIN AT00000ATEC9) ("A-TEC") gibt heute bekannt, dass A-TEC das Angebot der Contor Industries GmbH vom 30.6.2011 zur Erfüllung der 47%-igen Quote gemäß Sanierungsplan der A-TEC vom 29.12.2010 durch Annahme der nachfolgenden Angebote angenommen hat: [...] Das Anbot der Wolong Holding Group Co. Ltd über den Erwerb sämtlicher von A-TEC an der ATB Austria Antriebstechnik Aktiengesellschaft gehaltenen Aktien...[...]. Alle aus der Annahme der Angebote resultierenden Zahlungen haben bis spätestens 30.9.2011 auf das Treuhandkonto von RA Dr Matthias Schmidt zu erfolgen. Die Zahlungen werden unter Berücksichtigung der bereits beim Treuhänder erliegenden Mittel die Erfüllung der Sanierungsplanquote ermöglichen. Die den Angeboten zugrundeliegenden Konzepte wurden mit den wesentlichen in den einzelnen Divisionen finanzierenden Banken und Kreditversicherern erörtert und die Angebote in der Folge entsprechend den von diesen geäußerten Wünschen nachgebessert.“

Die Zielgesellschaft hat ebenfalls am 5. September bekannt gegeben:

„("A-TEC") hat heute ad hoc bekanntgegeben, dass A-TEC das Angebot der Contor Industries GmbH vom 30.6.2011 zur Erfüllung der 47%-igen Quote gemäß Sanierungsplan der A-TEC vom 29.12.2010 durch Annahme unter anderem des Anbots der Wolong Holding Group Co. Ltd über den Erwerb sämtlicher von A-TEC an der ATB Austria Antriebstechnik Aktiengesellschaft gehaltenen Aktien angenommen hat.“

Am 19. September 2011 beantragte Wolong die Frist zur Anzeige der Angebotsunterlage gem § 10 Abs 1 ÜbG von 10 Börsetagen um 30 Börsetage auf insgesamt 40 Börsetage zu verlängern. Am selben Tag teilte ATB als Zielgesellschaft mit, dass sie sich durch die beantragte Verlängerung der Anzeigefrist in ihrer Geschäftstätigkeit nicht beeinträchtigt sehe und kein Einwand gegen eine Verlängerung bestehe.

Die Bieterin hat auf die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

3. Rechtliche Beurteilung

Die Bieterin hat gem § 10 Abs 1 ÜbG binnen 10 Börsetagen nach Bekanntgabe der Angebotsabsicht das Angebot unter Vorlage der Angebotsunterlage und des Berichts samt der Bestätigung des Sachverständigen gem § 9 ÜbG bei der ÜbK anzuzeigen. Auf Antrag der

Bieterin kann diese Frist auf höchstens 40 Börsetage verlängert werden. Dabei ist auf den Beschleunigungsgrundsatz des § 3 Z 5 ÜbG Bedacht zu nehmen, wonach Übernahmeverfahren rasch durchzuführen sind, um die Zielgesellschaft nicht über einen angemessenen Zeitraum hinaus in ihrer Geschäftstätigkeit zu behindern. § 10 Abs 1 ÜbG soll bei besonderen Schwierigkeiten im Vorfeld eines Übernahmeangebots eine Fristverlängerung auf Grundlage einer Ermessensentscheidung der ÜbK ermöglichen (ErlRV 1276 BlgNR XX. GP, 17). Dabei sind die leitenden Grundsätze des Übernahmerechts zu beachten und gegeneinander abzuwägen.

Die am 5. September 2011 erfolgte Bekanntmachung der A-TEC, das Anbot der Wolong über den Erwerb sämtlicher von A-TEC an der ATB gehaltenen Aktien anzunehmen, sowie die inhaltliche Wiedergabe der Mitteilung durch die Zielgesellschaft sind grundsätzlich als eine die Absichtsbekanntgabe iSv § 10 Abs 1 iVm § 5 Abs 3 iVm § 6 Abs 2 ÜbG ersetzende Mitteilung zu qualifizieren. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Fristenlauf gem § 10 ÜbG jedenfalls ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Pflicht zur Bekanntmachung unabhängig davon beginnt, ob der Bieter dieser Pflicht auch nachgekommen ist (*Winner*, Die Zielgesellschaft in der freundlichen Übernahme (2002), 140; *Zollner in Huber*, Übernahmegesetz², § 5 Rz 20). Dies ist im vorliegenden Fall der Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe, dass der Kernaktionär der ATB das Angebot der Bieterin, sein Aktienpaket im Ausmaß von rund 98 % an der Zielgesellschaft zu erwerben, angenommen hat. Der Lauf der Frist gem § 10 Abs 1 ÜbG wurde somit am Montag, den 5. September 2011, ausgelöst und würde am Montag, den 19. September 2011, enden.

Im gegenständlichen Fall spricht va die erforderliche Genehmigung gem § 237 AktG durch die Hauptversammlung der A-TEC, welche am 28. September 2011 stattfindet, für eine Fristerstreckung gem § 10 Abs 1 ÜbG. Nur nach positiver Beschlussfassung ist ein Erwerb der ATB-Aktien durch Wolong zulässig. Es steht somit noch nicht fest, ob die beabsichtigte Transaktion auch durchgeführt werden kann. Aus diesem Grund wurden von der Bieterin bisher noch nicht ausreichende Vorbereitungsarbeiten geleistet.

Die Erstreckung der Anzeigefrist auf 40 Börsetage soll daher eine entsprechende Vorbereitung des Übernahmeangebots ermöglichen. Der Verlängerung der Frist stehen auch die Geschäftsinteressen der Zielgesellschaft nicht entgegen, was diese am 19. September 2011 bestätigt hat.

Aus diesen Gründen wird die Frist zur Anzeige der Angebotsunterlage von 10 Börsetagen um 30 Börsetage auf insgesamt 40 Börsetage verlängert und endet somit am Mittwoch, 2. November 2011.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zulässig, wobei diese Beschwerde innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zustellung dieses Bescheides erhoben werden muss und durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen ist. Spätestens bei Überreichung der Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 220,-- zu entrichten.

Wien, den 22. September 2011

Univ.-Prof. Dr. Martin Winner, 1. Senat der Übernahmekommission

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Dr. Sascha Schulz

